



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Maximilian Henning



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Unterlagen zu DERMALOG Identification Systems GmbH im
Königreich Thailand**
BEZUG Ihre Anfrage vom 14.09.2021, Eingangsbestätigung vom
15.09.2021
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 255-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 23.09.2021

Sehr geehrter Herr Henning,

nach Rücksprache mit dem Fachreferat kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei Ihrer Anfrage nicht um eine einfache gebührenfreie Auskunft handelt. Nach § 10 IFG sind nur einfache Anfragen gebührenfrei, eine solche liegt jedoch bei einer Bearbeitungszeit von über einer halben Stunde nicht vor. Je nach Arbeitsaufwand können Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Nach einer ersten Schätzung müssten Sie für das Heraussuchen und Zusammenstellen der angefragten Informationen sowie das Schwärzen schützenswerter öffentlicher Belange und die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens mit **Gebühren im niedrigen dreistelligen Bereich** rechnen.

Bitte teilen Sie mir bis zum **30.09.2021** mit, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten und zur Übernahme der Gebühren bereit sind. Falls dies der Fall sein sollte, bitte ich um Übersendung einer Kostenübernahmeerklärung. Ihr Recht, die spätere Kostenfestsetzung mittels Rechtsbehelfen anzufechten, bleibt davon selbstverständlich unberührt.

Sollte mir bis zu dem genannten Datum keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht erwünscht ist.

Bis dahin wird die Bearbeitung Ihrer Anfrage ausgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass erst bei der weiteren Bearbeitung geprüft werden kann, ob und ggfs. in welchem Umfang Ihnen tatsächlich Zugang zu den begehrten Informationen gewährt werden kann. Dieses Schreiben beinhaltet ausdrücklich keine Zusage, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt werden wird.

Wie bereits erwähnt, dürfte die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn personenbezogene Daten (§ 5 IFG) oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter gem. § 6 Satz 2 IFG betroffen sind. Für die Bejahung des schutzwürdigen Drittinteresses am Ausschluss des Informationszugangs genügen Anhaltspunkte, über die die Behörde verfügt. Es genügen Umstände, die die informationspflichtige Stelle darauf aufmerksam machen, dass die konkrete Möglichkeit einer Betroffenheit des Dritten durch den Informationszugang gegeben ist.

Ich weise außerdem darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG ein Antrag begründet werden muss, der Daten Dritter im Sinne von § 5 IFG oder § 6 IFG betrifft. Ich bitte Sie daher, die gesetzlich vorgeschriebene Begründung nachzuholen und Ihr Informationsinteresse darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

